

## S8 §8 RECHNUNGSPRÜFERINNEN UND DIÄTENKOMMISSION

Antragsteller\*in: AG Satzung

- 1 1. Die RechnungsprüferInnen werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist  
2 unbegrenzt möglich. Sie prüfen jeweils für ein Haushaltsjahr nach dem  
3 Abschluss des/der KreisschatzmeisterIn dessen/deren Rechnungslegung und  
4 erstattet der KMVV hierüber Bericht.
  
- 5 2. Der Kreisverband richtet eine Diätenkommission gemäß § 5 der Kassen- und  
6 Beitragsordnung des Landesverbandes ein. Sie besteht aus einem Mitglied  
7 des Kreisvorstandes und zwei von der KMVV zu wählenden Mitgliedern, für  
8 eines der Mitglieder hat die BVV-Fraktion das Vorschlagsrecht. Die  
9 Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die  
10 Diätenkommission tagt nichtöffentlich, wird der Vorstand nicht durch  
11 die/den KreisschatzmeisterIn vertreten ist sie/er mit Rederecht  
12 teilnahmeberechtigt.